Forderungen zum Forstschutz/ Letzlingen 17.09.2014:

1. **Handlungsbedarf:**

Ein Gespräch im deutschen Bundestag am 14. Juli 2014 sowie weitere Ereignisse der letzten drei Jahre offenbarten, dass die zuständigen Bundesministerien und Bundesbehörden nicht in der Lage sind die Walderhaltung - nötigenfalls durch Pflanzenschutzmittel - zu gewährleisten.

Erste Wälder wurden infolgedessen zerstört. Erhebliche Waldflächen in Deutschland sind akut in ihrer Existenz gefährdet.

Deshalb ist - in geeigneter Weise - die Zuständigkeit für die Fragen von Forstschutz durch Pflanzenschutz auf die Bundesländer zu verlagern. Nur so kann den regionalen Besonderheiten des Frostschutzes in den deutschen Wäldern schnellst möglich Rechnung getragen werden. Dies gilt besonders, da sich die fehlende Kenntnis und Anerkennung der Bundesbehörden, gegenüber den hohen fachlichen Standards im forstlichen Pflanzenschutz - zumal bei den Einsätzen aus der Luft - auf Ebene der Bundesländer, verheerend ausgewirkt hat und weiter auswirken wird.

Die Ignoranz und mangelnde Sachbezogenheit gegenüber den Länderbehörden wird besonders offensichtlich, soweit es um:

- Den Nachweis der Bestandesgefährdung durch Überwachungsdaten und die damit gesicherte Teilapplikation,
- die Einhaltung des notwendigen Maßes,
- die vorbildliche Offizialberatung durch die Forstlichen Versuchsanstalten und Waldschutzspezialisten,
- die Tatsache, dass die Anwendung von PSM im Forstbereich bereits jetzt schon deutlich über den im „Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ angestrebten Maßstäben liegt, geht.

Zu all diesen Punkten entbehrt das Verhalten der Bundesbehörden einer angemessenen Erkenntnis des vorbildlichen Verhaltens der Länderbehörden, obwohl Letztere in der Sache in den letzten 30 Jahren keinen Anlass zu solchen Fehlbewertungen gegeben haben. Vielmehr leisteten sie vorzügliche Arbeit.

2. **Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die deutschen Waldbesitzerverbände die folgenden**

Forderungen:

1. Die Zuständigkeit für die Fragen von Forstschutz durch Pflanzenschutz und insbesondere für den Einsatz von Luftfahrzeugen ist in geeigneter Weise zum 01.01.2015 auf die Bundesländer zu übertragen. Diese entscheiden auf der Basis der Gutachten der für den Wald- bzw. Forstschutz zuständigen Forstfachbehörde.

2. Die zuständigen Behörden und Ministerien klären bis zum 31.12.2014, dass die für die Walderhaltung durch Pflanzenschutz mit Luftfahrzeugen benötigen Mittel ab 01.01.2015 verwendet werden können. Dies geschieht nötigenfalls durch erforderliche Sondergenehmigungen zumal für die Insektizide aus 3 Wirksegmenten, deren Wirkung/Nutzen sich bewährt hat:
    a. Kontaktinsektizide (z. B. Karate) als unselektive, aber schnell wirkendende und gleichzeitig aber rasch abgebaute Mittel
    b. Häutungshemmer (z. B. Dimilin), als teilselektive, aber relativ persistente Mittel sowie
    c. Bakterienpräparate (z. B. Dipel) als Mittel mit ausgesprochen hoher Selektivität und auch schnellem Abbau.

3. Ein Einsatz von biologischen und chemischen Pflanzenschutzmitteln (als letztes Mittel sowie reguläre Maßnahme des integrierten Pflanzenschutzes) im Wald muss auch künftig mit Bodengeräten und Luftfahrzeugen möglich sein (zeitnah und effektiv).

4. Eine ausreichende Anzahl von selektiv wirkenden und effektiv wirksamen Pflanzenschutzmitteln muss mit der Applikationstechnik Luftfahrzeug für das Anwendungsgebiet Forst regulär zur Verfügung stehen. Es sollten mindestens jeweils zwei Bt-Präparate, Häutungshemmer und Pyrethroide für die Luftfahrtausbringung zugelassen werden, dazu müssen z.B. auslaufende Zulassungen verlängert werden.

5. In Ansehung der von Regelungen der EU, wie z.B. Verordnung (EG) 1107/2009, gilt eine 1:1 Umsetzung. Deren rechtsmißbräuchliche Überinterpretation durch Bundesbehörden ist umgehend ein zu stellen. Insoweit gilt:

    a. Die Festsetzung von Refugialflächen, Abstandsauflagen z.B. Anwendung auf höchstens 50 % eines Waldgebietes, über die pflanzenschutzmittelspezifischen Abstandsauflagen hinaus, ist nicht statthaft.
    b. Der Einsatz von biologischen und chemischen Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten richtet sich nach dem jeweiligen Schutzziel des NSG und ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Das bisherige pauschale Verbot zur

aviotechnischen Ausbringung von PSM in Naturschutzgebieten wird zurückgenommen.

6. Eine finanzielle Entschädigung bei Schäden, i.V. mit § 18 PflSchG (z.B. Abstandsauflagen, Festlegung von Ausschlussflächen (z.B. Schutz einer FFH-Art), fehlende geeignete Mittel oder Applikationstechnik, fehlende zeitnahe Zulassung) wird zugesichert. Die Entschädigung muss, neben dem entstandenen Vermögensschaden, die Kosten der Wiederaufforstung und der Kulturpflege einschließen.

7. Die finanzielle Unterstützung von Forstbetrieben im Rahmen des Modellvorhabens „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“ durch das BMEL ist sicherzustellen.

8. Die Forschung zu effektiven Pflanzenschutzmitteln, Mittelprüfung und Lückenindikation im Anwendungsgebiet Forst muss intensiviert werden, dazu sind Forschungsprogramme zu initiieren.